

Die Verantwortung des Arbeitgebers im Arbeitsschutz



Bayreuth, 21. März 2019

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

Überblick

- Die Rolle des Arbeitgebers im modernen Arbeitsschutzrecht
- Betriebsinterne Verteilung der Arbeitsschutzverantwortung
- Rechtsfolgen
- Arbeitsschutzpflichten der Beschäftigten

Der Arbeitgeber im modernen Arbeitsschutzrecht

- Abkehr von konkreten gesetzlichen Vorgaben
- Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element
- Dadurch:
 - Mehr Gestaltungsspielraum
 - Größere Verantwortung

Umfassende Arbeitgeberverantwortung

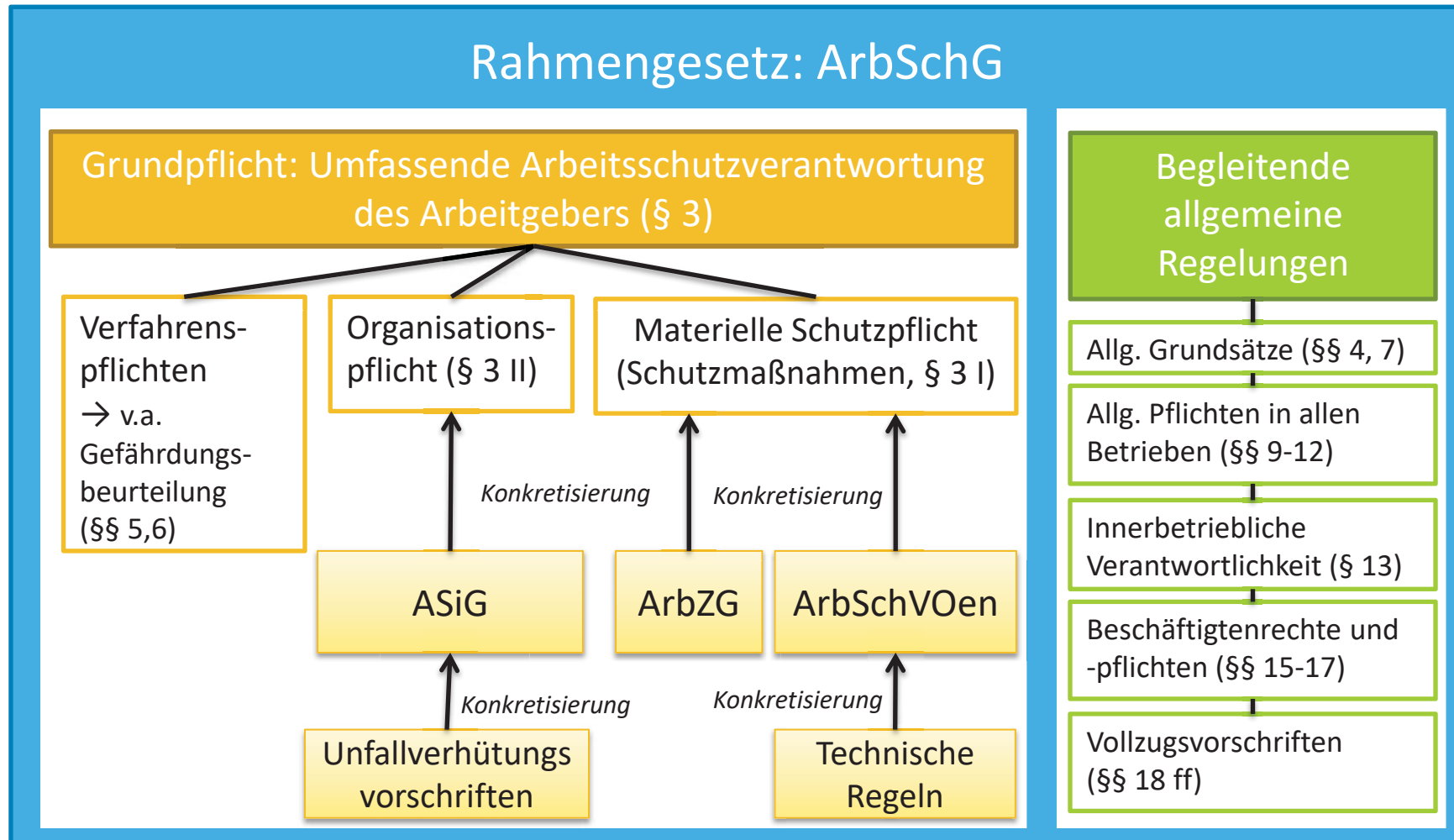
- Grundpflicht:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beeinflussen.

- Also: Arbeitgeber muss den Arbeitsschutz in seinen Betrieben gewährleisten

Systematik des deutschen Arbeitsschutzrechts



Die drei Säulen der gesetzlichen Arbeitgeberverantwortung

Materiell:
Verbindliche
Schutzziele

Verfahren:
Gefährdungs-
beurteilung

Betriebliche
Arbeitsschutz-
organisation

Materielle Schutzziele



- Rahmenvorgaben: Arbeitsschutzgesetz
- Konkretisierung: Arbeitsschutzverordnungen
 - zB Arbeitsstättenverordnung
 - zB Betriebssicherheitsverordnung (Arbeitsmittel)
- Ergänzung durch Technische Regeln
 - zB TRBS, TRGS, ASR
- Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung

Materielle Schutzziele – Beispiel

- § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG (allgemein)
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beeinflussen.
- § 6 Abs. 1 Satz 1 BetrSichV (konkret gefährdungsbezogen)
Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die **Arbeitsmittel** sicher verwendet und dabei die Grundsätze der Ergonomie beachtet werden.
- Anhang 1 Nr. 1.9 BetrSichV (konkret für bestimmte Arbeitsmittel)
Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass [...] **mobile Arbeitsmittel** so abgestellt und beim Transport sowie bei der Be- und Entladung so gesichert werden, dass **unbeabsichtigte Bewegungen** der Arbeitsmittel, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, vermieden werden.
- TRBS 2111 Teil 1 Ziff. 3.2.3 Abs. 2 (Empfehlung konkreter Schutzmaßnahmen)
Solche **Maßnahmen** können **z. B.** sein:
 - Ausstattung des mobilen Arbeitsmittels mit einer Brems- und Feststelleinrichtung,
 - selbsttätige Auslösung der Brems- und Feststelleinrichtung in bestimmten Betriebsarten

Verfahrensvorgaben



- Notwendige Beschränkung der Gestaltungsfreiheit
- Kernelement des Arbeitsschutzes: Gefährdungsbeurteilung
- Ergänzend:
 - Prüfpflichten
 - Dokumentationspflichten
 - Abstimmungspflichten

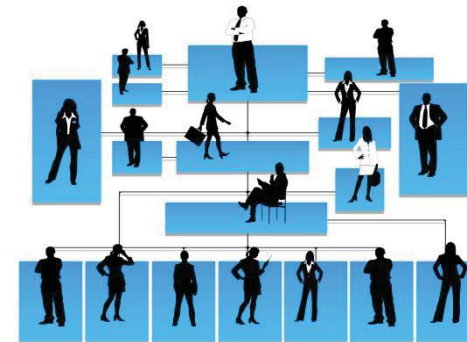
Dreh- und Angelpunkt des betrieblichen Arbeitsschutzes: Gefährdungsbeurteilung



Organisationsverantwortung des Arbeitgebers, § 3 Abs. 2 ArbSchG



- Aufbauorganisation
(innerbetriebliche Aufgabenverteilung)



- Ablauforganisation
(Integration des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Prozesse)



Fotos: pixabay.com

Überblick: Verantwortliche Personen

- Arbeitgeber

- Verantwortliche Personen
kraft Gesetzes (§ 13 ArbSchG)
 - Gesetzliche Vertreter,
Organe einer jur. Person,
vertretungsberechtigte Gesellschafter
 - Unternehmens- und Betriebsleiter

- Beauftragte Personen

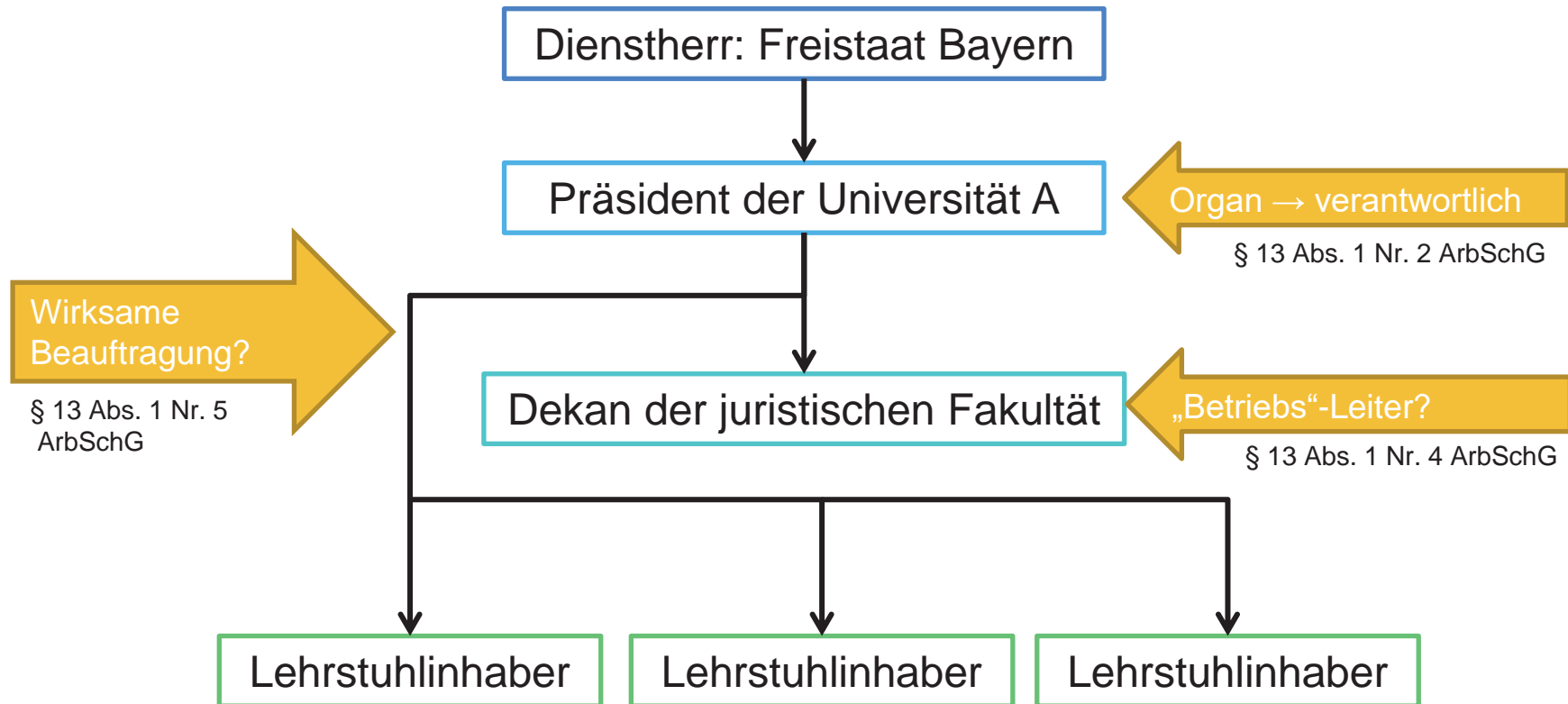
Rechtsprechung: Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts

BVerwG Urt. v. 23.06.2016 – 2 C 18/15

- Präsident der Universität A überträgt „die dem Dienstherrn hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten“ auf den Prof. X als Dekan der juristischen Fakultät sowie auf Professor Y als Lehrstuhlinhaber jeweils für ihren Verantwortungsbereich
- Begleitschreiben mit Auflistung zahlreicher Aufgaben (u.a. Gefährdungsbeurteilung) sowie ausdrücklich nicht abschließender Liste möglicher Gefährdungen
- Kläger:
 - Arbeitsschutz gehört nicht zu den Aufgaben eines Universitätsprofessors
 - fehlende Qualifikation, bloße Anleitung durch SiFa genügt nicht
 - unverhältnismäßige Mehrbelastung und Haftungsrisiko



Rechtsprechung: Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts



Arbeitsschutzverantwortung kraft Auftrags

- Beschäftigte des Betriebs oder externe Dritte
- Zuverlässig und fachkundig
→ *BVerwG 23.6.2016 – 2 C 18/15*
- Gegenstand: konkret umrissene Arbeitgeberpflicht
- Übertragung der erforderlichen Befugnisse
(eigenverantwortlich)
- Schriftform
- Muster: DGUV Regel 100-001, Ziff. 2.12
Aber Achtung auf Bestimmtheit! → *BVerwG 23.6.2016 – 2 C 18/15*

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

- Arbeitgeber: umfassend (auch bei Delegation!)
- Gesetzliche Vertreter:
umfassend anstelle des Arbeitgebers
- Betriebs- und Unternehmensleiter:
umfassend in ihrem Zuständigkeitsbereich
- Beauftragte Personen:
nur im Rahmen ihres Auftrags
- Nicht: Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt:
sachkundige Berater des Arbeitgebers

Rechtsfolgen

- Behördliche Aufsichtsmaßnahmen
 - Unterstützungspflicht
 - Behördliche Anordnungen
- Bußgelder und strafrechtliche Verantwortlichkeit
 - Vorrangig: Beauftragte Personen!
 - Arbeitgeber: Auffangverantwortung
- Arbeitsrechtliche Ansprüche der Beschäftigten
- Betriebliche Mitbestimmung
 - Mindert die Arbeitgeberverantwortung *nicht*

Arbeitsschutzpflichten der Beschäftigten

- §§ 15 und 16 ArbSchG
- Eigenschutz
- Schutz anderer Personen
- Mitteilungspflicht bei Gefährdungen
- Durchsetzung:
 - Anordnungen der Aufsichtsbehörden
 - Arbeitsrechtliche Maßnahmen des Arbeitgebers

Praxishilfen

<http://www.gda-portal.de>
<http://www.gda-orgacheck.de>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Bernd Wiebauer

Richter am Arbeitsgericht Rosenheim
arbeitsrecht@wiebauer.de
<http://wiebauer.jimdo.com>

